

vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die nach dem Zweck des Vertrages an die Leistung zu stellen sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, weitere ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die vereinbarte zulässige Vergütung zu zahlen.

§ 199

Beratungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die zweckmäßigste Ausführung der Dienstleistung zu beraten und ihm die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen.

(2) Hat der Vertrag die laufende Wahrnehmung von Vermögens- oder anderen Angelegenheiten zum Inhalt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Dienstleistung zu erteilen und nach deren Beendigung Rechenschaft zu legen.

§ 200

Besondere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung der Dienstleistung an die getroffenen Vereinbarungen gebunden. Er darf davon nur abweichen, wenn das im Interesse des Auftraggebers geboten ist und die Einholung der Einwilligung zu einer Verzögerung führen würde, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung nur dann einem anderen übertragen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen sicher aufzubewahren.

(3) Der Auftragnehmer hat eine ihm obliegende Schweigepflicht zu wahren, soweit ihn der Auftraggeber davon nicht befreit.

§ 201

Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung

(1) Entspricht die Leistung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, kann der Auftraggeber Nachleistung oder, wenn diese nicht erbracht werden kann, Preisminderung verlangen. Wird die Leistung nicht termingemäß erbracht, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz zu, soweit eine Nachleistung für ihn ohne Interesse ist.

(2) Nimmt der Auftraggeber eine ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht in Anspruch, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Auftragnehmer muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 202

Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Auftraggeber jederzeit, vom Auftragnehmer nur mit einer angemessenen Frist oder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gekündigt werden.

(2) Hat der Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, soweit es der Zweck der Dienstleistung erfordert, insbesondere bei der laufenden Wahrnehmung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, die Interessen des Auftraggebers auch über die Kündigung hinaus wahrzunehmen, bis dieser einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheit beauftragt hat. Die Verpflichtung entfällt, wenn dem Auftragnehmer aus den Gründen der Kündigung eine weitere Leistung nicht mehr zuzumuten ist oder wenn der Auftraggeber

es unterlassen hat, in einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten zu beauftragen.

§ 203

Herausgabepflicht und Erstattung der Aufwendungen

(1) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung des Vertrages das in Ausführung der Dienstleistung Erlangte herauszugeben und überlassene Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Aufwendungen zu erstatten, die dieser in Ausführung der Dienstleistung gemacht hat und den Umständen nach für notwendig ansehen durfte.

Fünfter Abschnitt

Reise und Erholung

§ 204

Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Reise und Erholung regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Reiseveranstaltern sowie entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen zur vertraglichen Gestaltung von Reisen und Erholungsaufhalten. Diese Beziehungen sind so zu gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit entsprechen und ihre sportliche Betätigung fördern.

(2) Für Verträge, die nur eine Personenbeförderung zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen über Verkehrsleistungen.

§ 205

Information und Beratung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die für eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Bürger sachkundig zu beraten. Er hat insbesondere Angaben zu machen über Fahrtroute und Reiseziel, Reiseprogramm sowie Teilnahmebedingungen und Preis, über Reiseversicherungen, Kategorie der Leistungen einschließlich Art der Beförderung und Unterbringung sowie bei Auslandsreisen in erforderlichem Umfang über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen.

§ 206

Inhalt des Vertrages

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise oder den Erholungsaufenthalt gemäß dem Programm und den Teilnahmebedingungen zu gestalten und die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise und des Erholungsaufenthaltes einzuhalten und den vereinbarten Preis zu zahlen.

(3) Reiseprogramm und Teilnahmebedingungen sind Bestandteile des Vertrages.

§ 207

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kommt mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Übergabe eines entsprechenden Belegs über die vereinbarten Leistungen durch den Reiseveranstalter und der Zahlung des Preises durch den Bürger zustande.

§ 208

Reiseleiter und andere Beauftragte

Reiseleiter und andere Beauftragte handeln im Touristenverkehr als Vertreter des Reiseveranstalters. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in seinem Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.